

# Amts-Blatt

## der Königlichen Regierung zu Marienwerder.

Nro. 37.

Marienwerder, den 9. September 1896.

1896.

Die Nummer 30 des Reichs-Gesetzblatts enthält unter

Nr. 2336 eine Bekanntmachung, betreffend die Anzeigepflicht für die Schweinepest, die Schweinepest und den Rothlauf der Schweine, vom 26. August 1896.

### Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

1) Auf Ihren Bericht vom 16. Juli d. J. will Ich die wieder beifolgenden Beschlüsse des am 30. und 31. Januar 1896 versammelten gewesenen General-Landtags der Neuen Westpreußischen Landschaft mit dem Bemerkten landesherrlich genehmigen, daß die auszugebenden dreiprozentigen Pfandbriefe sammt Kupons und Talons nach den den Beschlüssen beigefügten Mustern auszufertigen sind.

Wilhelmshöhe, den 4. August 1896.

gez. Wilhelm R.

Zugleich für den Justiz-Minister.

Freiherr von Hammerstein.

An den Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten und den Justiz-Minister.

### Beischlüsse des am 30. und 31. Januar 1896 versammelt gewesenen General-Landtages der Neuen Westpreußischen Landschaft.

#### A. Bestimmungen, betreffend die Kündigung und Umwandlung der Neuen Westpreußischen 3½-prozentigen Pfandbriefe II. Serie in 3prozentige.

§ 1. Die Neue Westpreußische Landschaft stellt die Ausgabe der in Gemäßheit der Regulative vom 6. März 1875 und 24. Mai 1886 emittirten Neuen Westpreußischen 3½-prozentigen Pfandbriefe II. Serie ein, wird die ausgegebenen zu Gunsten und für Rechnung der betreffenden Schuldner auf vorgängige halbjährige Kündigung gemäß § 40 Abs. 1 des Statuts der Neuen Westpreußischen Landschaft vom 3. Mai 1861 — Gesetz-Samml. pro 1861 Seite 206 folg. — und § 125 Theil I des revidirten Landschafts-Reglements für die Westpreußische Landschaft vom 25. Juni 1851 — Gesetz-Samml. pro 1852 Seite 523 ff. — durch Zahlung des Nennwertes aus dem Verkehr ziehen und in dreiprozentige Neue Westpreußische Pfandbriefe II. Serie, welche bereits eingeführt sind, umschreiben.

Die Neue Westpreußische Landschaft haftet vom

Ausgegeben in Marienwerder am 10. September 1896.

Beginn des Umwandlungsgeschäfts an für die Ansprüche aus den einzuziehenden 3½ prozentigen Pfandbriefen den Inhabern mit ihren sämtlichen eigenthümlichen Fonds.

§ 2. Steht der Kurs der 3 prozentigen Neuen Westpreußischen Pfandbriefe II. Serie unter dem Nennwert, so kann bei deren Aufnahme zur völligen oder theilweisen Ausgleichung der Differenz zwischen dem Kurs- und Nennwert ein mit 4 Prozent jährlich zu verzinsender Zuschuß aus dem Betriebsfonds nach dem Ermessen der Direktion gewährt werden.

In diesem Falle wird der neben den Zinsen für das Pfandbriefdarlehn alljährlich zu entrichtende Beitrag von ½ Prozent zunächst zu einem besonderen Kursausgleichungs-Konto vereinnahmt, außerdem zu demselben Konto von dem Schuldner noch ein Zuschlag von mindestens ½ Prozent der Pfandbriefschuld jährlich in halbjährlichen Raten entrichtet, so lange, bis aus diesen gesammelten Beiträgen und deren zinsbaren Belegung die volle Tilgung des Kursdifferenzzuschusses nebst Zinsen erfolgt.

Wird die Pfandbriefschuld früher abgelöst, dann ist der noch nicht getilgte Theil des Zuschusses besonders zu erstatten.

Für sämmtliche vorstehenden Verpflichtungen ist mit der zu bepfandbrieffenden Belebung Hypothek zu bestellen, und zwar für die höhere Jahresleistung mit dem gleichen Vorrecht wie für die Pfandbriefschuld.

§ 3. Mit der Ausführung und Anordnung aller zu dem Umwandlungs geschäft erforderlichen Maßregeln wird die Direktion der Neuen Westpreußischen Landschaft beauftragt.

Dieselbe bestimmt, zu welcher Zeit und in welchen Summen die Ausloosung und Kündigung der 3½-prozentigen Pfandbriefe, die Einstellung der Ausgabe dieser Pfandbriefe und demnächst die Ausfertigung der 3 prozentigen Pfandbriefe erfolgen soll.

§ 4. Auch bleibt ihr überlassen, die 3½-prozentigen Pfandbriefe durch Ankauf oder — soweit deren Inhaber dazu bereit sind — durch Austausch gegen die entsprechenden 3 prozentigen Pfandbriefe II. Serie und erforderlichen Falls durch Buzahlung einer Prämie zu beschaffen.

Zu diesem Austausch können auch die 3½-prozentigen Pfandbriefe mit folgendem darauf zu stempelnden Vermert:

„Gilt für einen 3 prozentigen Neuen West-

preußischen Pfandbrief II. Serie gleichen Be-  
trages." bis zur Fertigstellung der letzteren als Intertauschscheine verwandt werden.

Die Höhe der Prämie ist vorher nach Lage der Geldmarktverhältnisse von der Direktion der Neuen Westpreußischen Landschaft zu bestimmen, welche allein und endgültig darüber zu entscheiden hat.

§ 5. Zur Durchführung des Umwandlungsgeschäfts wird die Direktion der Neuen Westpreußischen Landschaft ermächtigt:

a. für diejenigen Grundstücke, welche mehr als 3 Prozent ihrer Schuld zum Sicherheitsfonds beigetragen haben (§§ 1 und 2 des Regulativs vom 6. März 1875), die über 3 Prozent gezahlten Beiträge dieses Fonds,

b. die Guthaben der beteiligten Pfandbriefschuldnner am Tilgungsfonds — § 30 des Statuts der Neuen Westpreußischen Landschaft und §§ 1 und 3 des Regulativs vom 6. März 1875 — zu verwenden,

c. Vorschüsse aus den Institutsfonds zu entnehmen,

d. die an Stelle der gekündigten, nicht umgewandelten und daher baar einzulösenden 3½ prozentigen Pfandbriefe ausgesertigten 3 prozentigen Pfandbriefe zur Beschaffung der Einlösungsvaleta zu veräußern,

e. endlich zur Ausführung des Umwandlungsgeschäfts geeignete Verträge jeder Art für die Landschaft abzuschließen.

§ 6. Sämtliche durch das Umwandlungsgeschäft entstandenen Kosten bezw. die von der Direktion zur Deckung derselben aus den landschaftlichen Fonds geleisteten oder sonst beschafften Vorschüsse sind von den dabei beteiligten Besitzern nebst Zinsen zu erstatten. Die Gesamtsumme derselben wird nach Verhältniß der einzelnen umgewandelten bezw. umgeschriebenen 3½ prozentigen Pfandbriefsanleihen auf die betreffenden Grundstücke vertheilt.

§ 7. Zur Erstattung der hiernach auf das einzelne Grundstück treffenden Vorschüsse ist von jedem der beteiligten Grundstücke das durch die Umwandlung gewonnene ½ Prozent Zinsen von der ganzen Anleihe bis zur vollständigen Ausgleichung seines Kontos zu erheben, soweit sein Guthaben am Tilgungsfonds und seine zum Sicherheitsfonds geleisteten Beiträge, welche 3 Prozent seiner Schuld übersteigen, nicht ausreichen.

§ 8. Erst nach Erstattung der auf sein Grundstück vertheilten Vorschüsse nebst Zinsen durch diese Beiträge (§ 7) oder durch ihm jeder Zeit freistehende größere Abschlagszahlungen ist der einzelne Besitzer berechtigt, Ermäßigung der Zinsen seiner Pfandbriefschuld auf drei Prozent und die Einwilligung zur Löschung des Mehrbetrages im Grundbuche von der Landschaft zu verlangen.

§ 9. Die Direktion der Neuen Westpreußischen Landschaft ist berechtigt, nach Verhältniß der umzuwandlnden bezw. zu kündigenden Summe 3½ prozentiger Pfandbriefe für die beteiligten Grundstücke 3 prozentige Pfandbriefe auszertigen zu lassen.

Dieselben sind auf Vorlegung einer Bescheinigung der Direktion:

dass diese Pfandbriefe nur in Gemäßheit dieser Bestimmungen verwendet und daher nur zum Eintausch oder zur Einlösung der umzuwandlnden bezw. zu kündigenden 3½ prozentigen Pfandbriefe herausgegeben werden sollen, und der Hypothekenurkunde über die 3½ prozentige Anleihe von dem Syndikus zu beglaubigen, dieses auch von demselben und dem Direktor auf der Hypothekenurkunde zu vermerken.

Nach Einlösung der 3½ prozentigen Pfandbriefe sind dieselben den vorbezeichneten Beamten zur Benutzung und Abschreibung auf der Hypothekenurkunde vorzulegen.

§ 10. Die Form und Wirkung der Kündigung bestimmt sich nach den Allerhöchsten Rabinets-Ordres vom 11. Juli 1838 (Gesetz-Sammel. S. 365 und 368), jedoch bedarf es nicht einer besonderen Bekanntmachung der Kündigung an die Vorzeiger der Zinsscheine zu den gefündigten Pfandbriefen.

§ 11. Nach Beendigung des Umwandlungsgeschäfts und Erstattung der Kosten desselben seitens der beteiligten Besitzer (§§ 6 und 7) wird der für die umgewandelten 3½ prozentigen Pfandbriefe angesammelte Sicherheitsfonds und Tilgungsfonds (§§ 28 und 30 des Statuts, § 1, 2 und 3 des Regulativs vom 6. März 1875), soweit sie nicht nach § 7 zur Erstattung der Kosten der Umwandlung verwendet sind, auf den Sicherheitsfonds und bezw. Tilgungsfonds der 3 prozentigen Pfandbriefe überführt.

**Pfandbrief zweiter Serie**  
Littr. . . . . der Nr. . . . .  
Neuen Westpreußischen Landschaft  
über . . . . . Mark

(in Worten), Deutscher Reichswährung, verzinslich mit drei Prozent jährlich, ausgesertigt sowohl zur Sicherheit des Kapitals als der Zinsen und fundirt in Gemäßheit des unterm 6. März 1875 Allerhöchst bestätigten Regulativs auf die Fonds der Neuen Westpreußischen Landschaft und auf eine Hypothek für einen gleichen Betrag, unkündbar von seiten des Inhabers, einlöslich von seiten der Landschaft nach Inhalt des Statuts vom 3. Mai 1861 und des Regulativs vom 6. März 1875.

Marienwerder, den 1. Januar 1 . . . . .  
Direktion der Neuen Westpreußischen Landschaft.  
(Siegel.) (Faksimile des Direktors.)

Nach Einricht des entsprechenden Hypothekeninstrument beglaubigt.

Marienwerder, den . . . ten . . . . . 1 . . . . .  
Der Syndikus der Neuen Westpreußischen Landschaft.  
(Siegel.) (Unterschrift.)  
Gingetragen im Register der Neuen Pfandbriefe II. Serie.  
Band . . . Blatt . . . Nr. . . . .  
3½. Unterschrift des Buchhalters. 3½.

Nr. . . . Weihnachten (resp. Johannis) 1 . . . Mart  
Von dem Neuen Westpreußischen Pfandbriefe  
II. Serie . . . Littr. . . Nr. . . . über . . . Mart  
Kapital werden hierauf an halbjährlichen Zinsen gezahlt  
. . . . Mart bei sämtlichen Westpreußischen Land-  
schaftskassen und bei deren Agenturen vom . . . .  
bis . . . . . 1 . . .

Direktion der Neuen Westpreußischen Landschaft.

(Stempel.) (Faksimile des Direktors.)

Dieser Kupon wird ungültig, wenn dessen Betrag nicht  
bis zum 31. Dezember 19 . . erhoben wird.

3% 3%

### T a l o n .

Zu dem Neuen Westpreußischen Pfandbriefe II. Serie  
Litt. . . . Nr. . . . über . . . Mart  
soll dem Präsentanten dieses Talons die neue Kupons-  
Serie auf die Jahre von Weihnachten 19 . . bis  
Johannis 19 . . bei der Direktion der Neuen West-  
preußischen Landschaft zu Marienwerder im Johannis-  
Zinsen-Auszahlungstermine 19 . . ausgereicht werden.  
Falls aber der Pfandbriefs-Inhaber dagegen vorher  
Widerspruch erhebt, erfolgt an diesen die Ausreichung  
der neuen Kupons-Serie.

Das Porto für Einsendung des Talons und für  
die Ausreichung der Neuen Kupons-Serie trägt die  
Landschaft, jedoch nur bei Werthsangaben bis zu 600 Mk.  
für sämtliche sich in einer Hand befindenden Talons.  
Kuponsendungen mit höherer Werthsangabe geschehen  
nur auf Antrag und Kosten des Talons-Inhabers.  
Letzterer trägt in allen Fällen die mit der Uebersendung  
der Kupons verbundene Gefahr.

Direktion der Neuen Westpreußischen Landschaft.

(Stempel.) (Faksimile des Direktors.)

3% 3%

### B. Abänderungen des Statuts der Neuen West- preußischen Landschaft vom 3. Mai 1861 (Gesetz- Sammel. S. 206 ff.) und des Regulativs vom 6. März 1875.

#### 1) Zusatz 3 zum § 1 des Regulativs vom 6. März 1875.

Dem Engeren Ausschuss im Verein mit der Direktion  
der Neuen Westpreußischen Landschaft bleibt die Be-  
schlussnahme überlassen, ob und bezw. von welchem Zeit-  
punkte ab Neue Westpreußische Pfandbriefe II. Serie  
zu einem höheren oder niedrigeren Zinsfuße als zu drei  
Prozent auszugeben und diese Ausgaben sowie die Aus-  
gabe 3 prozentiger Pfandbriefe einzustellen sind.

#### 2) In § 3 des Statuts zu c und in § 15 des Statuts zu a wird gesetzt statt: „4500 Mk.“ „3000 Mk.“

#### 3) In § 4 des Statuts fallen die Worte fort: „auch an Kosten für die Prüfung seines Gesuchs den Betrag von 6 Mk. einzusenden“.

#### 4) In § 5 des Statuts zu setzen: statt: „die Hälfte“ „drei Fünftel“.

#### 5) Zusatz 4 zum § 5 des Statuts:

Auch ohne Taxe kann auf ein Grundstück ein  
Pfandbriefsdarlehn bis zum 22 fachen des behufs der  
Regulirung der Grundsteuer ermittelten Reinetrages  
des selben, von welchem die darauf lastenden öffent-  
lichen und gemeinen Lasten mit Ausnahme der Grund-  
und Gebäudesteuer im Abzug zu bringen sind, bewilligt  
werden, wenn bei Grundstücken bis 50 Mark jährlicher  
Grundsteuer 1 Landschafts-Kommissär und bei größeren  
Grundstücken 2 Landschafts-Kommissare nach angestellter  
Untersuchung an Ort und Stelle den guten Zustand  
der Wirtschaft sowie die Zulänglichkeit der vorhande-  
nen Gebäude und des Inventars bescheinigen, auch der  
Werth der Gebäude  $\frac{1}{4}$ , des Grundwerths erreicht.

6 a. Der § 8 des Statuts bezw. § 1 des  
Regulativs vom 6. März 1875 erhält folgende  
Fassung:

Der Darlehnsnehmer muß die Verbindlichkeit  
übernehmen:

#### 1) für das Darlehn eine Jahreszahlung von

- a. drei Prozent für die dreiprozentigen und drei  
und ein halbes Prozent für die drei und  
einhalbprozentigen Pfandbriefe an Zinsen,
- b. ein halbes Prozent, welches in den ersten  
zwei Jahren zum Betriebsfonds, in den nächsten  
acht Jahren zum Sicherheitsfonds, und sodann  
fortlaufend zur Tilgung genommen wird,
- c. vier Jahre lang ein Viertel Prozent Ver-  
waltungskosten zum Betriebsfonds

zu entrichten,

#### 2) das Darlehnskapital u. s. w. wie § 8c des Statuts,

#### 3) wie § 8d daselbst,

#### 4) wie § 8e daselbst

und so weiter wie § 8 des Statuts in der jetzigen  
Fassung.

6 b. Mit dem Zeitpunkte der Ausführung der  
nach den Bestimmungen zu A beschlossenen  
allgemeinen Umwandlung treten an Stelle von  
Nr. 6a folgende Vorschriften.

Der § 8 des Statuts bezw. § 1 des Regulativs  
vom 6. März 1875 erhält folgende Fassung:

Der Darlehnsnehmer muß die Verbindlichkeit  
übernehmen:

#### 1) für das Darlehn eine Jahresleistung von:

- a. drei Prozent Zinsen für die dreiprozentigen  
Pfandbriefe,
- b. ein halbes Prozent, welches in den ersten vier  
Jahren zum Betriebsfonds, in den folgenden  
sechs Jahren zum Sicherheitsfonds und dem-  
nächst fortlaufend zur Tilgung genommen wird,  
zu entrichten.

#### 2) das Darlehnskapital u. s. w. wie § 8c des Statuts,

#### 3) wie § 8d daselbst,

#### 4) wie § 8e daselbst,

und so weiter wie § 8 des Statuts in der jetzigen  
Fassung.

## 7) Zusatz 2 zu § 8 des Statuts.

Die von den bisherigen Pfandbriefsschuldern gegenüber den Vorschriften der Ziffer 6 geleisteten Mehrzahlungen sind ihnen zu gute zu rechnen und zu diesem Behufe dem Sicherheitsfonds bzw. dem Tilgungsfonds zuzuführen.

## 8) Der § 18 des Statuts erhält folgende Fassung:

Für die gesammelten, durch die Abschätzung seines Grundstücks entstehenden Kosten bezahlt der Darlehnsnehmer im voraus an die Landschaftskasse ein Pauschquantum, welches beträgt:

- a. bei Besitzungen mit einer jährlichen Grundsteuer bis zu 30 Mk. . . . . 40 Mk.
- b. bei Besitzungen mit einer jährlichen Grundsteuer von mehr als 30 bis 50 Mk. 70 =
- c. bei Besitzungen mit einer jährlichen Grundsteuer von mehr als 50 bis 150 Mk. . . . . 100 =
- d. bei Besitzungen mit einer jährlichen Grundsteuer von mehr als 150 Mk. 130 =

Der Engere Ausschuss hat das Recht, diese Säge zu ändern.

Betrügen die Kosten einer Abschätzung weniger als das Pauschquantum, so hat der Besitzer nur die wirklich entstandenen Kosten zu zahlen.

Macht der Darlehnsnehmer binnen 1 Jahre nach Bewilligung des Pfandbriefredits von diesem keinen Gebrauch, so kann die Erstattung der für die Abschätzung wirklich entstandenen Kosten nach Ermessen der Direktion von ihm verlangt werden.

Alle sonstigen Kosten, die durch die Aufnahme des Pfandbriefdarlehns entstehen, zahlt der Darlehnsnehmer.

## 9) Der § 27 des Statuts erhält im Absatz 1 (die übrigen Absätze bleiben in alter Fassung) folgende Fassung:

Der Betriebsfonds wird gebildet aus:

- 1) dem bisherigen Betriebsfonds,
- 2) den Zinsen seiner Bestände,
- 3) den zu diesem Fonds zu zahlenden Beiträgen,
- 4) den von den austretenden Mitgliedern an den Sicherheitsfonds gezahlten Beiträgen,
- 5) den innerhalb der vierjährigen Verjährungsfrist nicht erhobenen Pfandbriefszinsen,
- 6) den Verzinszinsen,
- 7) allen außerordentlichen Einnahmen des Instituts.

## 10) Der § 28 des Statuts bezw. § 2 des Regulativs vom 6. März 1875 erhält folgende Fassung:

Der Sicherheitsfonds, welcher den Bestimmungen des § 29 des Statuts unterliegt, bildet sich aus den nach § 8 des Statuts zu demselben zu zahlenden Beiträgen.

## 11) Der § 35 des Statuts erhält folgende Fassung:

Der aus den zur Besteitung der Verwaltungs-

kosten gezahlten Beiträgen gebildete Verwaltungsfonds unterliegt der unbeschränkten Verfügung der Direktion.

## 12) Zusatz 2 zu § 31 des Statuts:

Sobald der Besitzer eines bepfandbriesten Grundstücks stirbt, können die Erben verlangen, daß ihnen der vorhandene Tilgungsfondsantheil herausgezahlt oder im Grundbuche gelöscht wird, wenn sie für das auf dem Grundstück stehen bleibende Darlehn statutenmäßige Sicherheit nachzuweisen im stande sind.

## 13) Im § 5 des Regulativs vom 6. März 1875 ist im letzten Absatz hinter die Worte: „im Falle der nothwendigen Subhastation eines bepfandbriesten Grundstücks“ zu setzen:

„oder auf Antrag des Pfandbriefdarlehnsnehmers“.

## C. Abschätzungsgrundsätze der Neuen Westpreußischen Landschaft.

## 1) Im § 1 wird hinter Nr. 3 unter neuer Nummer eingeschaltet:

Auszug aus der Gebäudesteuerrolle.

## 2) Der § 2 erhält folgende Fassung im Absatz 1 (Absatz 2 bleibt):

Die Tare wird aufgenommen:

1) bei Grundstücken mit einer jährlichen Grundsteuer bis 30 Mk. von 1 Kommissar und 1 Sachverständigen,

2) bei Grundstücken mit einer jährlichen Grundsteuer von mehr als 30 bis 50 Mk. von 2 Kommissaren und 1 Sachverständigen,

3) bei Grundstücken mit einer jährlichen Grundsteuer von mehr als 50 bis 150 Mk. von 2 Kommissaren, 1 Sachverständigen und 1 Richter,

4) bei Grundstücken mit einer jährlichen Grundsteuer von mehr als 150 Mk. von 2 Kommissaren, 2 Sachverständigen und 1 Richter.

## 3) Der § 8 erhält folgenden dritten Absatz:

Für die Taren, bei denen der Syndikus oder ein Richter nicht zugezogen wird, ist die Zeugenvernehmung nicht erforderlich.

## 4) Der § 20 erhält folgenden Zusatz:

Die Renten werden nur so weit kapitalisiert in Abzug gebracht, als sie noch nicht getilgt sind.

## Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden &amp;c.

2) Nach Abschluß der von Mir im Bereiche des XVII. Armee-Korps vorgenommenen Besichtigungen drängt es Mich, Euer Excellenz Meinen warmempfundenen Dank zu sagen für die herzliche und glänzende Aufnahme, die Mir in der Provinz Westpreußen bereitet worden ist.

Euer Excellenz bitte Ich, diesen Meinen Dank zur Kenntnis aller der Behörden, Korporationen, Vereine, Schulen und Privaten bringen zu wollen, die sich an den patriotischen Veranstaltungen betheiligt haben. Sie haben Meinem Herzen besonders wohlgethan.

Danzig, den 31. August 1896.

Albrecht, Prinz von Preußen.

3)

### Bekanntmachung.

Hierdurch bringe ich die erfolgte Ernennung des Oberinspektors und Gutsvorstehers-Stellvertreters Wahr zu Sumowo zum zweiten Stellvertreter des Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Sumowo, Kreises Strasburg Wpr., an Stelle des verstorbenen Gutsbesitzers von Jesterski in Sumowo zur öffentlichen Kenntnis.

Danzig, den 27. August 1896.

Der Ober-Präsident.

4)

### Bekanntmachung.

Hierdurch bringe ich die erfolgte Ernennung des gräflichen Oberförsters und Gutsvorstehers Märtens in Ober-Sartowitz (Försterei Andreashof) zum Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Sartowitz, Kreises Schwebz, an Stelle des verstorbenen Lehrers Neimann zur öffentlichen Kenntnis.

Danzig, den 31. August 1896.

Der Ober-Präsident.

5)

### Bekanntmachung.

Hierdurch bringe ich die erfolgte Ernennung des Gemeindevorstehers, Grundbesitzer August Fischer in Niederzehren zum Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Hochzehren, Kreises Marienwerder, an Stelle des früheren Gemeindevorstehers, Grundbesitzer Prange in Niederzehren zur öffentlichen Kenntnis.

Danzig, den 2. September 1896.

Der Ober-Präsident.

6) An Stelle des nach Urnsberg versetzten Gewerbe-Inspektions-Assistenten Eichmann ist der Bergwerks-Direktor a. D. Herr Friedrich Würfler aus Halle a. S. vom 1. September d. J. ab mit Wahrnehmung der Geschäfte eines Assistenten bei der Königlichen Gewerbe-Inspektion zu Marienwerder unter Anweisung seines Wohnsitzes daselbst beauftragt worden.

Marienwerder, den 31. August 1896.

Der Regierungs-Präsident.

7) Der für den Händler Kadi Bärwald in Krojanke zum Handel mit Baumwollwaren und rohen Produkten mit dem Steuersatz von 18 Mark ausgesetzte Wandergewerbeschein Nr. 504 des Jahres 1896 ist verloren gegangen und wird hiermit für ungültig erklärt.

Marienwerder, den 14. August 1896.

Königliche Regierung.

Abtheilung für directe Steuern, Domänen und Forsten.

8) Der für den Händler Rudolf Naphtali in Graudenz zum Handel mit leinen, baumwollenen und wollenen Waaren mit dem Steuersatz von 36 Mark ausgesetzte Wandergewerbeschein Nr. 429 des Jahres 1896 ist verloren gegangen und wird hiermit für ungültig erklärt.

Marienwerder, den 20. August 1896.

Königliche Regierung,

Abtheilung für directe Steuern, Domänen und Forsten.

9) Der für das Jahr 1896 für den Händler Abraham Klein I aus Krojanke zum Handel mit Baumwollwaren, Fischen, Lumpen, Knochen ic. unter Benutzung eines ein-

spännigen Fuhrwerks zum Steuersatz von 6 Mark ausgesetzte Wandergewerbeschein Nr. 524 ist verloren gegangen und wird für ungültig erklärt.

Marienwerder, den 24. August 1896.

Königliche Regierung,

Abtheilung für directe Steuern, Domänen und Forsten.

10) Der für das Jahr 1896 für Ernestine Lindenstraß aus Konitz zum Handel mit Biskualien, Butter, Eiern, Federvieh u. s. w. unter Benutzung eines einspännigen Fuhrwerks zum Steuersatz von 18 Mark ausgesetzte Wandergewerbeschein Nr. 220 ist verloren gegangen und wird für ungültig erklärt.

Marienwerder, den 1. September 1896.

Königliche Regierung,

Abtheilung für directe Steuern, Domänen und Forsten.

11) Auf Grund des § 26 des Regulativs über Ausbildung, Prüfung und Auffstellung für die unteren Stellen des Forstdienstes in Verbindung mit dem Militärdienst im Jägerkorps vom 1. Oktober 1893 werden bei den Königlichen Regierungen zu Potsdam, Frankfurt a. O., Stettin, Köslin, Stralsund, Posen, Liegniz, Oppeln, Magdeburg, Merseburg, Erfurt, Hannover, Trier, Aachen, sowie im Bereich der Hofkammer der Königlichen Familiengüter neue Notirungen der forstversorgungsberechtigten Jäger der Klasse A bis auf Weiteres der gestalt ausgeschlossen, daß bei den genannten Behörden nur Meldungen solcher Jäger angenommen werden dürfen, welche zur Zeit der Ausstellung des Forstversorgungsscheines mindestens 2 Jahre im Staatsforstdienste des betreffenden Bezirkes beschäftigt sind.

Berlin, den 13. August 1896.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

Zur Auffrage: Wächter.

An sämtliche Königlichen Regierungen (ausschließlich Aurich und Signaringen.)

Marienwerder, den 2. September 1896.

Königliche Regierung.

12)

### Bekanntmachung.

Die Kreishierarztsstelle des Kreises Dirschau ist durch Versetzung des bisherigen Inhabers frei geworden. Bisher waren mit dieser Stelle ein Gehalt von 600 Mark, eine aus der Staatskasse zu zahlende Stellenzulage von 300 Mark und eine Zulage aus Kreismitteln in Höhe von 600 Mark verbunden.

Geeignete Bewerber um diese Stelle erfuhe ich, sich unter Einreichung ihrer Besitzigungszugnisse, sowie eines kurzen Lebenslaufes bis spätestens den 1. Oktober cr. bei mir zu melden.

Danzig, den 30. August 1896.

Der Regierungs-Präsident.

13) Vom 10. September 1896 ab wird in dem zum Landbestellbezirk der Postagentur in Reinmässer gehörigen Orte Gr. Peterau im Kreise Schlochau eine Posthülfstelle in Wirksamkeit treten.

Köslin, den 31. August 1896.

Der Kaiserliche Ober-Postdirektor.

14)

**Bekanntmachung.**

Am 1. Oktober d. J. wird die an der Bahngleise Danzig-Dirschau zwischen Hohenstein und Praust belegene Haltestelle Kleszkau, welche bisher nur dem Personen-, Gepäck- und Stückgutverkehr diente, auch für den Wagenladungsgüterverkehr eröffnet.

Die Annahme und Auslieferung von Sprengstoffen, schwerwiegenden Fahrzeugen und lebenden Thieren (einzelne Stücke in Käfigen ausgenommen) ist in Kleszkau auch fernerhin ausgeschlossen.

Der Frachtberechnung werden im Verkehr mit den Stationen der Preußischen und Oldenburgischen Staatseisenbahnen die in den veröffentlichten Tarifen enthaltenen Entfernung zu Grunde gelegt.

Danzig, den 3. September 1896.

Königliche Eisenbahn-Direction,  
zugleich Namens der beteiligten Verwaltungen.

15)

**Bekanntmachung.**

Für die in der nachstehenden Zusammenstellung näher bezeichneten Ausstellungsgegenstände wird eine Frachtbegünstigung in der Weise gewährt, daß nur für die Hinbeförderung die volle tarifmäßige Fracht berechnet wird, die Rückbeförderung an die Versandstation und den Aussteller aber innerhalb der angegebenen Zeit frachtfrei erfolgt, wenn durch Vorlage des ursprünglichen Frachtbriefes oder des Duplikatbeförderungsscheines für den Hinweg, sowie durch eine Bescheinigung der dazu ermächtigten Stelle nachgewiesen wird, daß die Gegenstände ausgestellt gewesen und unverkauft geblieben sind.

In den ursprünglichen Frachtbriefen bzw. Duplikat-Beförderungsscheinen für die Hinwendung ist ausdrücklich zu vermerken, daß die mit denselben aufgegebenen Sendungen durchweg aus Ausstellungsgut bestehen.

Art der Ausstellung.	Ort.	Zeit.	Die Frachtbegünstigung wird gewährt		Bir Ausfertigung der Bescheinigung sind ermächtigt:	Die Rückbeförderung muß erfolgen
			für	auf den Strecken der		
1. Landwirtschaftliche Ausstellung	Züllich	vom 26. bis 29. Septbr. d. J.	Thiere und Gegenstände	Preuß. Staatsbahnen und der Hessischen Ludwigsbahn	Ausstellungskommission	4 Wochen nach Schluss der Ausstellung
2. Thierschau verbunden mit Ausstellung landwirtschaftlicher Maschinen und Geräthe	Lenzen	am 10. September d. J.	desgl.	Preuß. Staatsbahnen	desgl.	desgl.
3. Geflügel-Ausstellung	Nowawes	vom 7. bis 9. November d. J.	desgl.	desgl.	desgl.	desgl.
4. desgl.	Cassel	vom 3. bis 5. Oktober d. J.	desgl.	desgl.	desgl.	desgl.

Danzig, den 30. August 1896.

Königliche Eisenbahn-Direction.

16)

**Bekanntmachung.**

Für das Winter-Semester 1896/97 findet an der hiesigen Universität die Immatrikulation der Studirenden, der Pharmazeuten, der Landwirth und der Studirenden der Zahnpärzefikunde

vom 8. bis incl. 16. Oktober d. J.

Nachmittags von 4 bis 5 Uhr im Universitätsgebäude statt. Nachträgliche Immatrikulationen dürfen ohne höhere Genehmigung nur bis zum 5. November er. incl. erfolgen.

Das Nähtere darüber enthält ein Anschlag am schwarzen Brett der Universität.

Königsberg i. Pr., den 1. September 1896.

Rector und Senat der Königlichen Albertus-Universität.

17) **Polizei-Verordnung.**

Auf Grund der §§ 5 ff. des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850, sowie des § 143 des Gesetzes über die allgemeine Landes-

verwaltung vom 30. Juli 1883, verordnet die Polizei-Verwaltung unter Zustimmung des Magistrats für die Stadt Jastrow, was folgt:

§ 1. Das Benutzen derjenigen Werkstätten und Lagerräume, in denen Nahrungs- und Genussmittel zubereitet oder aufbewahrt werden, als Schlafstätten, wenn auch nur vorübergehend, wird hiermit untersagt.

§ 2. Wer dieser Anordnung zuwiderhandelt, wird mit Geldstrafe bis zu neun Mark, im Unvermögensfalle mit Haft bestraft.

§ 3. Diese Polizei-Verordnung tritt mit dem Tage der Publikation in Kraft.

Jastrow, den 31. Juli 1896.

Die Polizei-Verwaltung.

Hempel.

18) **Polizei-Verordnung**

Auf Grund der §§ 5 und 6 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (G. S.

S. 265) in Verbindung mit § 143 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G.-S. S. 195) wird mit Zustimmung des Magistrats zur Durchführung der Bestimmungen der Ordnung, betreffend die Erhebung einer Hundesteuer im Bezirke der Stadt Konitz vom 6. März 1896, die nachstehende Polizei-Verordnung für den Gemeinde-Bezirk Konitz erlassen.

§ 1. Wer im Gemeindebezirk Konitz einen Hund hält, ohne ihn binnen 14 Tagen nach der Anschaffung bezw. dem Zugrige beim Magistrat anzumelden oder wer die rechtzeitige Anmeldung eines im Laufe des Jahres steuerpflichtig werdenden Hundes unterläßt, verfällt in eine Geldstrafe von 1 bis 9 Mark und im Falle des Unvermögens in entsprechende Haftstrafe.

§ 2. Wer im Gemeindebezirk Konitz

- 1) einen Hund, ohne daß dieser die für ihn bestimzte Steuermarke sichtbar trägt, öffentlich umher laufen läßt,
- 2) einen von der Hundesteuer befreiten Hund außer der Verwendung zu dem Zwecke, dessentwegen die Steuerbefreiung eingetreten ist, frei umherlaufen läßt, verfällt in eine Geldstrafe von 1 bis 3 Mark.

Im Falle des Unvermögens tritt an die Stelle der Geldstrafe entsprechende Haftstrafe.

§ 3. Diejenigen Hunde, welche auf der Straße oder an anderen öffentlichen Orten ohne Steuermarke oder mit einer ungültigen Steuermarke betroffen werden, werden von den dazu amtlich beauftragten Personen aufgegriffen und an die Polizei-Verwaltung abgeliefert. Meldet sich der Besitzer des aufgegriffenen Hundes innerhalb 3 Tagen bei der Polizei-Verwaltung, so erhält er gegen Vorzeigung der Steuerquittung für das laufende Steuerhalbjahr resp. des Freischernes und gegen Erlegung der von der Polizei-Verwaltung aufgewendeten Aufbewahrungs- und Futterkosten seinen Hund zurück. Wird ein aufgegriffener Hund innerhalb der angegebenen Frist nicht eingelöst, so wird die Polizei-Verwaltung nach Maßgabe der bestehenden Bestimmungen über denselben verfügen.

§ 4. Vorstehende Polizei-Verordnung tritt am Tage ihrer Publikation im Kreisblatt in Kraft.

Die Polizeiverordnung vom 20. April 1894 zu dem Statut vom 14. Juli und 26. September 1893 wird aufgehoben.

Konitz, den 4. Juli 1896.

Die Polizei-Verwaltung.

**19) Bekanntmachung.**  
Der Besitzer August Dopslaß zu Nenczau hat die Absicht, auf dem Grundstück Nr. 34 in der Feldmark Kl. Bösendorf, Kreis Thorn gelegen, den Weg, welcher vom Gastwirth Schmidt aus das Dopslaß'sche Grundstück durchschneidet, an die Grenze des Schmidt'schen Grundstückes nach der Chaussee zu zu verlegen.

Ich bringe dies mit der Aufforderung zur öffentlichen Kenntniß, etwaige Einsprüche binnen 4 Wochen

zur Vermeidung des Ausschlusses bei mir geltend zu machen.

Nenczau, den 6. September 1896.

Der Amtsvorsteher.

Langs.

## 20) Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiet.

Auf Grund des § 39 des Strafgesetzbuchs:

1. Hubert Niesen, Kleinhändler, geboren am 1. November 1840 zu Montzen, Provinz Lüttich, Belgien, belgischer Staatsangehöriger, wegen gewohnheitsmäßiger und im Rückfalle begangener Hohlerei (1 Jahr Buchthal, laut Erkenntniß vom 5. Juli 1895), vom Königlich preußischen Regierungspräsidenten zu Aachen, vom 18. Juli d. J.

Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs:

1. Franz Stein, Eisengießer, geboren am 7. Mai 1874 zu Aquileja, Bezirk Gradisca in Desterreich, ortssangehörig ebendaselbst, wegen Landstreichens, vom Kaiserlichen Bezirkspräsidenten zu Straßburg i. E., vom 29. Juli d. J.
2. Marie Vogel, Arbeiterin, geboren am 7. Oktober 1862 zu Herauž, Böhmen, ortssangehörig ebendaselbst, wegen Landstreichens, vom Königl. preußischen Regierungs-Präsidenten zu Breslau, vom 29. Juli d. J.
3. Johann Maria Bonnassieux (Bonassieur) Fabrikarbeiter, geboren am 6. Juni 1869 zu Lyon, Frankreich, französischer Staatsangehöriger, wegen Landstreichens, vom Kaiserlichen Bezirkspräsidenten zu Colmar, vom 29. Juli d. J.
4. Bernhard Dienst, Goldarbeiter, geboren am 18. August 1871 zu Tschl, Oberösterreich, österreichischer Staatsangehöriger, wegen Bettelns, vom Königlich bayerischen Bezirksamt Traunstein, vom 9. Juli d. J.
5. Karl Friedrich Eijert, Fleischhergeselle, geboren am 15. Juli 1854 zu Kallich, Bezirk Komotau, Böhmen, ortssangehörig ebendaselbst, wegen Bettelns, von der Königlich sächsischen Kreishauptmannschaft Zwicksau, vom 9. Juli d. J.
6. Josef Engelmann, Schuhmachergeselle, geb. am 9. Oktober 1864 zu Barnsdorf, Bezirk Kumburg, Böhmen, ortssangehörig ebendaselbst, wegen Diebstahls und Bettelns, von der Königl. sächsischen Kreishauptmannschaft Bautzen, vom 9. Juli d. J.
7. Giovanni Ferioli, Bäcker, 43 Jahre alt, geboren zu Gorla minore, Italien, italienischer Staatsangehöriger, wegen Landstreichens und Bettelns, vom Königlich preußischen Regierungspräsidenten zu Marienwerder, vom 4. August d. J.
8. Georg Gamen, Zuckerbäcker, geboren am 15. Februar 1865 zu Chignin, Frankreich, französischer Staatsangehöriger, wegen Landstreichens und Bettelns, vom Kaiserlichen Bezirkspräsidenten zu Meß, vom 11. August d. J.
9. Ignaz Glück, Schuhmacher, geboren am 2. Februar 1843 zu Bislersdorf, Niederösterreich, ort-

angehörig ebendaselbst, wegen Obdachlosigkeit, vom Großherzoglich hessischen Kreisamt Mainz, vom 10. August d. J.

10) Moritz Janowicz, Kaufmann, 29 Jahre alt, geb. und ortsangehörig zu Blowitz, Bezirk Pilsen, Böhmen, wegen Landstreichens und Bettelns, vom Großherzoglich badischen Landeskommisär zu Mannheim, vom 8. August d. J.

## 21) Personal-Chronik.

Angestellt ist: der Telegraphenamwärter Hecker in Thorn als Telegraphenassistent.

Ernannt sind: die Postassistenten Anders in Culm und Studzinski in Rosenberg (Wpr.) zu Ober-Postassistenten.

Befreit ist: der Ober-Postassistent Dill von Thorn nach Zoppot.

Gestorben ist: der Postverwalter Zaporowicz in Osche.

Im Kreise Brieser ist der Gutsverwalter Tielemann zu Grüneberg nach abgelaufener Amtsdauer wieder zum Amtsvorsteher für den Amtsbezirk Gajewo ernannt.

Im Kreise Löbau ist der Gutsbesitzer Hauptmann Neumann zu Radomino zum Amtsvorsteher für den Amtsbezirk Radomino ernannt.

Im Kreise Strasburg ist der Königliche Forstassessor Fink zu Kolonie Brinsk zum Amtsvorsteher für den Amtsbezirk Brinsk ernannt.

Im Kreise Marienwerder ist der Administrator Janzen zu Fronza zum Amtsvorsteher für den Amtsbezirk Fronza ernannt.

Im Kreise Löbau ist der Königliche Domänenpächter Brockmann zu Wawerwitz nach abgelaufener Amtsdauer wieder zum Amtsvorsteher für den Amtsbezirk Gr. Ballowken ernannt.

Die Wahl des Fleischermeisters Joseph Gzeszewski und des Ackerbürgers Gustav Reetz zu unbefohldeten Rathsmännern der Stadt Kamn ist bestätigt worden.

Personal-Veränderungen im Departement des Königl. Oberlandesgerichts zu Marienwerder pro Monat August 1896.

Ernannt: 1) Hilfsgefängnausseher Franz Carl Jagd in Danzig zum Gefängnausseher bei dem Gerichtsgefängniß daselbst,

2) Hilfsgefängnausseher Hildebrandt in Rosenberg zum Gefängnausseher bei dem Gerichtsgefängniß daselbst,

3) Rechtskandidat Walter Kuhbier in Beigland zum Referendar,

4) Gerichtsassessor Bahr in Thorn zum Amtsrichter in Barthaus,

5) Militär-Anwärter Schreck zum Gerichtsschreibergehilfen bei dem Amtsgericht in Neuenburg.

Befreit: 1) Staatsanwalt Dr. Liersch in Konig an

die Staatsanwaltshaft bei dem Landgericht in Neuwied,

2) Staatsanwalt Reich in Graudenz an die Staatsanwaltshaft bei dem Landgerichte in Frankfurt am Main,

3) Amtsrichter Dr. Rosenberg in Tremessen als Landrichter an das Landgericht in Thorn,

4) Landgerichtsrath Kranz in Bartenstein an das Landgericht in Danzig,

5) Gerichtsdienner und Gefangenausseher Madowicz in Briesen als Gerichtsdienner an das Landgericht in Elbing,

6) Gefangenausseher Mienowski in Danzig als Gerichtsdienner und Gefangenausseher an das Amtsgericht in Briesen.

Entlassen: 1) Referendar Plog in Mewe aus dem Justizdienste behufs Übertritt in den höheren Polizeiverwaltungsdienst,

2) Gefangenausseher Eglinski in Pr. Stargard.

Berliehen: dem Rechtsanwalt und Notar Knöpfler in Marienwerder der Charakter als Justizrat.

Gestorben: der Amtsgerichtsrath Hult in Schweiz.

Pensionirt: 1) Amtsgerichtsrath v. Wrese in Strasburg Wpr.,

2) Landgerichtsrath Taurek in Elbing,

3) Gefangenausseher Kirschner in Barthaus.

## 22) Erledigte Schulstellen.

Die Lehrerstellen an der evangelischen Schule zu Poln. Wisniewke, Kreis Flatow, wird zum 1. Oktober d. J. erledigt.

Lehrer evangelischer Konfession, welche sich um dieselbe bewerben wollen, haben sich, unter Einsendung ihrer Zeugnisse, bei dem Königlichen Kreisschulinspektor Herrn Bennewitz zu Flatow sofort zu melden.

## Anzeigen verschiedenem Inhalts.

### 23) Bekanntmachung.

Am 21. September d. J., 11 Uhr Vormittags, findet der Verkauf von ca. 12 ausrangirten Dienstpferden auf dem Artillerie-Stallhofe an der Turnhalle zu Pr. Stargardt statt.

Pr. Stargardt, den 1. September 1896.

3. Abtheilung Feld-Artillerie-Regiment Nr. 36.

### 24) Bekanntmachung.

Am Sonnabend, den 26. d. Wts., Nachmittags 4 Uhr, findet im Schulhause zu Plywaczewo eine Generalversammlung der Genossenschaft zur Entwässerung des Zgnilka-Bruches statt, zu deren Theilnahme sämtliche Genossen hiermit aufgefordert werden.

Gegenstand der Tagesordnung:

Wahl von vier Vorstandsmitgliedern und zwei Stellvertretern.

Rynsk, den 5. September 1896.

Der Vorsteher der Genossenschaft zur Entwässerung des Zgnilka-Bruches.

Neumann.

(Hierzu der Offentliche Anzeiger Nr. 37.)